OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-250130/4/Sr – 250131/2

Datum:
Linz, 7. Juni 2018

A)

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde des 1. D W, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 16. Mai 2018, GZ: BHUUBI-2018-149355/2-ED, mit dem ein Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch des Kindes E W in die Volksschule x G ab dem Schuljahr 2018/19 versagt wurde,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

und

B)

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde der 2. G W, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 16. Mai 2018, GZ: BHUUBI-2018-149355/2-ED, mit dem ein Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch des Kindes E W in die Volksschule x G ab dem Schuljahr 2018/19 versagt wurde,

den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid vom 16. Mai 2018, GZ: BHUUBI-2018-149355/2-ED, versagte die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des D W auf sprengelfremden Schulbesuch des Kindes E W, geboren am x, von der sprengelmäßig zuständigen VS E in die sprengelfremde VS X G gemäß § 47 Abs. 4 Z 1 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992, zuletzt geändert mit LGBl Nr. 50/2017).

Begründend führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Stadtgemeinde G die Aufnahme des Schülers verweigert habe und dies einen zwingenden Versagungsgrund darstelle.

2. Gegen diesen Bescheid richteten sich die rechtzeitig eingebrachten Beschwerden von D W (im Folgenden: Erst-Bf) und G W (im Folgenden: Zweit-Bf). In der Begründung setzt sich der Erst-Bf umfassend und anschaulich mit den sich aus der Sprengelfestsetzung ergebenden Nachteilen auseinander und zeigt auf, welche Vorteile sich im Falle einer Antragsbewilligung für den Schüler und die gesamte Familie ergeben würden.

3. Das Oö. Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit Schreiben vom 4. Juni 2018 vorgelegten Akt der belangten Behörde.

Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das Verwaltungsgericht durch Einzelrichter, soweit die Bundes- oder Landesgesetze nicht die Entscheidung durch einen Senat vorsehen.

4. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG abgesehen werden, zumal der in Rede stehende Sachverhalt widerspruchsfrei feststand, lediglich eine rechtliche Frage zu klären war und im Übrigen auch kein darauf gerichtetes Parteienvorbringen vorlag.

5. Das Oö. Landesverwaltungsgericht geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Antrag des Erst-Bf vom 19. April 2018 auf Aufnahme seines Sohnes in die erste Klasse der sprengelfremden Volksschule x G wurde sowohl vom gesetzlichen Schulerhalter, Gemeinde E, der sprengelmäßig zuständigen Volksschule als auch vom Schulerhalter der um Aufnahme ersuchten Stadtgemeinde G abgelehnt.

Die Gemeinde E hat dem Antrag am 3. Mai 2018 mit der Begründung nicht zugestimmt, dass in der Gemeinde eigene Schulplätze vorhanden sind, ein

Geschwisterkind die 4. Klasse VS im Schuljahr 2018/19 besuchen wird und gleichzeitig bekanntgegeben, dass der Gastschulbeitrag nicht entrichtet werden wird.

Daraufhin hat sich die Stadtgemeinde G am 7. Mai 2018 gegen eine Aufnahme ausgesprochen und die Ablehnung damit begründet, dass die Gemeinde E nicht bereit ist, den Gastschulbeitrag zu entrichten.

In der Folge wurde das Ansuchen des Erst-Bf der belangten Behörde vorgelegt.

II.

Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den vorgelegten Unterlagen.

III.

A)

1. Die einschlägigen Bestimmungen des Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992), LGBl.Nr. 35/1992 (WV), zuletzt geändert mit LGBl.Nr. 50/2017 lauten:
§ 47 (Sprengelfremder Schulbesuch und Schulbesuch nicht schulpflichtiger Personen)

(1) Der Besuch einer öffentlichen Pflichtschule durch einen dem Schulsprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen (sprengelfremder Schulbesuch) ist - sofern es sich nicht um eine öffentliche Berufsschule handelt und es zu keiner gültigen Einigung zwischen den beteiligten Gemeinden kommt und nicht Abs. 2 und 3 anzuwenden sind - nur auf Grund einer spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuch bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich die sprengelmäßig zuständige Schule liegt, zu beantragenden Bewilligung zulässig.

.....

(3b) Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten des Schulpflichtigen haben beim gesetzlichen Schulerhalter der sprengelfremden Schule die Aufnahme des Schulpflichtigen zu beantragen. Dieser gesetzliche Schulerhalter hat die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten über das Zustandekommen oder das Nichtzustandekommen einer Einigung über den sprengelfremden Schulbesuch gemäß Abs. 3a so rechtzeitig zu informieren, dass eine rechtzeitige Antragstellung

gemäß Abs. 1 bei der Bezirksverwaltungsbehörde möglich ist. (Anm.: LGBl.Nr. 44/1999)

(4) Die Bewilligung nach Abs. 1 bzw. 3 ist zu versagen, wenn
1. der gesetzliche Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule die Aufnahme des Schulpflichtigen verweigert, es sei denn, dass Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985) statt einer entsprechenden Sonderschule die außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeine Schule deshalb besuchen wollen, weil an der allgemeinen Schule des eigenen Schulsprengels eine entsprechende Förderung nicht in gleicher Weise erfolgen kann,

§ 53 (Gastschulbeiträge)

(3) Für Schüler, die auf Grund einer Bewilligung nach § 47 eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemein bildende Pflichtschule besuchen, haben die Gemeinden, in denen die Schüler ihren Hauptwohnsitz haben, dem gesetzlichen Schulerhalter Gastschulbeiträge zu leisten, wenn der Schulerhalter der sprengelmäßig zuständigen Schule dem sprengelfremden Schulbesuch zugestimmt hat. Eine Zustimmung ist jedoch nicht erforderlich, wenn Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf statt einer entsprechenden Sonderschule eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeine Schule deshalb besuchen, weil an der allgemeinen Schule des eigenen Schulsprengels eine entsprechende Förderung nicht in gleicher Weise erfolgen kann.

2. Wie die belangte Behörde zutreffend erkannt hat, liegt ein zwingender Versagungsgrund gemäß § 47 Abs. 4 Zif. 1 Oö. POG 1992 vor.

Unbestritten hat die Stadtgemeinde G (gesetzlicher Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule) die Aufnahme des Schulpflichtigen verweigert. Die Aufnahmeverweigerung stellt einen zwingenden Versagungsgrund gemäß § 47 Abs. 4 Zif. 1 Oö. POG 1992 dar.

Mit dem tragenden Begründungsteil der belangten Behörde hat sich der Erst-Bf nicht auseinandergesetzt. Seine Äußerungen im Antrag und in der Beschwerde erschöpfen sich in rechtspolitischen Ausführungen (u.a. unverständliche bzw. nicht zeitgemäße Sprengelgrenzen) und privaten Zweckmäßigkeitsüberlegungen. Obwohl letztere durchaus nachvollziehbar und verständlich erscheinen, ist dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Hinblick auf den zwingenden Versagungsgrund eine inhaltliche Auseinandersetzung damit verwehrt.

3. Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

B)

4. Die Zweit-Bf hat weder einen Antrag gestellt noch ist sie als Vertreterin ihres Sohnes/Gatten eingeschritten. Der Bescheid der belangten Behörde wurde ihr außerdem nicht zugestellt.

Im Ergebnis war die Beschwerde der Zweit-Bf mangels Beschwerdelegitimation zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider